

Planungsbericht

Festlegung Gewässerraumlinien



Auftraggeber: Gemeinde Bottighofen

Schulstrasse 4

8598 Bottighofen

Jan Grünenfelder

Leiter Bauverwaltung

058 346 80 12

Bearbeiter: Philip Lüthi

Datum: Frauenfeld, 21.08.2025

Inhalt	Seite
1. Ausgangslage.....	4
1.1 Sachverhalt	4
1.1.1 Planungsanlass.....	4
1.1.2 Planungsgebiet	4
1.2 Vorgehen.....	5
1.3 Projektorganisation	5
2. Grundlagen.....	5
2.1 Rahmennutzungspläne	5
2.1.1 Zonenplan	5
2.1.2 Schutzpläne	5
2.2 Sondernutzungspläne	6
2.2.1 Gestaltungspläne	6
2.2.2 Baulinienpläne	6
3. Erläuterungen.....	6
3.1 Allgemeines.....	6
3.1.1 Zugang Unterhalt	6
3.1.2 Vereinfachungen.....	7
3.1.3 Künstlich angelegte Gewässer	7
3.2 Interessenabwägung.....	8
3.2.1 «dicht überbaut»	8
3.2.2 Fruchtfolgeflächen gem. Sachplan	8
3.2.3 Bestandesgarantie.....	8
3.2.4 Nutzungsvorschriften innerhalb des Gewässerraums	9
3.3 Gewässerabschnitte.....	9
3.4 Verzicht auf Gewässerraumfestlegung	10
4. Verfahren.....	11
4.1 Erarbeitung.....	11
4.1.1 Grundlagenaufbereitung	11
4.1.2 Feldbegehung	12
4.1.3 Entwurf Gewässerraumlinien und Technische Dokumentationen.....	12
4.1.4 Besprechung Entwurf Gewässerraumfestlegung	12
4.1.5 Aufarbeitung Pläne und Planungsbericht für Vorprüfung	12
4.2 Mitwirkung	13
4.3 Vorprüfung	13
4.3.1 Einreichung zur Vorprüfung	13
4.3.2 Rückmeldung aus Vorprüfung	13
4.4 Auflage, Publikation	13
4.5 Genehmigungsantrag	14
4.6 Inkraftsetzung.....	14
5. Schlussbemerkungen.....	14

Anhang	Nummer
--------	--------

Technische Grundlagen:

Technische Dokumentationen Gewässerraumlinien

Pläne, Dokumente (Beilagen)	Nummer
-----------------------------	--------

Gewässerraumlinienplan, 1 : 5'000, Übersicht	19.126.00.01
Gewässerraumlinienplan, 1 : 5'000, Verzicht	19.126.00.02
Gewässerraumlinienplan, 1 : 500, Weiherbächli	19.126.00.03
Gewässerraumlinienplan, 1 : 500, Stichbach Nord	19.126.00.04
Gewässerraumlinienplan, 1 : 500, Stichbach Mitte	19.126.00.05
Gewässerraumlinienplan, 1 : 500, Stichbach Süd	19.126.00.06
Gewässerraumlinienplan, 1 : 1'000, Liebburgerbach	19.126.00.07
Gewässerraumlinienplan, 1 : 500, Winkelbach	19.126.00.08
Gewässerraumlinienplan, 1 : 500, Frauezelgbächli	19.126.00.09
Gewässerraumlinienplan, 1 : 500, Töbelibach	19.126.00.10

Rückmeldung aus der Vorprüfung, ARE, 22.06.2021

1. Ausgangslage

1.1 Sachverhalt

1.1.1 Planungsanlass

Die Gemeinde Bottighofen hat sich entschieden, die Festlegung der Gewässerräume für sämtliche Gewässer auf ihrem Gemeindegebiet rechtzeitig anzugehen, um die Frist bis Ende 2026 einhalten zu können. Damit soll die Rechtssicherheit für alle Grundeigentümer entlang der bearbeiteten Gewässer geschaffen und die Gewässerraumfestlegung optimal mit den weiteren Planungen (Ortsplanung, Sondernutzungspläne) abgeglichen werden können.

1.1.2 Planungsgebiet

Das Planungsgebiet beinhaltet sämtliche Fließgewässer und sämtliche stehenden Gewässer gemäss dem Gewässerkataster TG (ThurGIS), welche sich auf dem Gemeindegebiet Bottighofen befinden. Ausgenommen die Abschnitte Hauptstrasse / Mittlere Dorfstrasse (km 0.966 - 1.057) des Stichbachs, sowie das gesamte Bodenseeufer (km 37.579 - 39.068) in der Gemeinde. Diese Gewässerräume wurden in einem separaten Verfahren behandelt und bereits aufgelegt.

<i>Gewässernr.</i>	<i>Gewässername</i>	<i>Kilometrierung</i>
04.02	Stichbach	km 0.000 - 0.966 u. km 1.057 - 3.500
04.02.01V1		km 0.000 - 0.449 (gesamt)
04.02.01V1.01	Weierbächli	km 0.000 - 0.188 (gesamt)
04.02.01V1.01.01	Riggenbacherfeldbächli	km 0.000 - 0.082 (gesamt)
04.02.01V2		km 0.000 - 0.030 (gesamt)
04.02.01V3		km 0.000 - 0.204 (gesamt)
04.02.01	Liebburgerbach	km 0.000 - 1.130
04.02.01.01	Westbächli	km 0.000 - 0.108 (gesamt)
04.02.01.02	Stichbach (Bach von Oberhofen)	km 0.000 - 0.017
04.02.02	Tobelstägbach	km 0.000 - 0.220
04.02.03	Bischmoosbach	km 0.000 - 0.532 (gesamt)
04.02.03.01		km 0.000 - 0.027 (gesamt)
04.02.04V1	Winkelbach	km 0.000 - 0.308 (gesamt)
04.02.04	Henggisbuelbach	km 0.000 - 0.250 (gesamt)
04.02.04.01		km 0.000 - 0.021 (gesamt)
04.02.05	Rütihofbach	km 0.000 - 0.260
04.03V1	Frauezelgbächli	km 0.000 - 0.123 (gesamt)
04.03	Töbelibach	km 0.000 - 0.399 (Grenzbach)
04.03.01	Moswisbach	km 0.030 - 0.772

1.2 Vorgehen

Seit Januar 2021 sind die neuen Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes bezüglich Gewässerraum in Kraft. Art. 36a des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) verpflichtet die Kantone, den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer für deren natürlichen Funktionen, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung festzulegen.

Die Abgrenzung des Gewässerraums erfolgt gemäss § 34 des kantonalen Gesetzes über den Wasserbau und den Schutz vor Naturgefahren (WBSNG) durch die Festlegung der Gewässerraumlinien.

Mit der vorliegenden Gewässerraumfestlegung soll der Gewässerraum auf dem gesamten Gemeindegebiet Bottighofen grundeigentümerverbindlich ausgedehnt werden. Ausgenommen die in 1.1.2 genannten Abschnitte.

Die grundeigentümerverbindliche Festlegung der Gewässerraumlinien erfolgt in separaten Situationsplänen (siehe Beilagen). Der Planungsbericht dient der Erläuterung.

1.3 Projektorganisation

Die Planungsarbeiten zur Festlegung des Gewässerraumlinienplans erfolgen durch das Ingenieurbüro Fröhlich Wasserbau AG in Frauenfeld. Ansprechperson ist Philip Lüthi (Tel.: 052 721 52 10).

Die Planungsarbeiten für die Anpassung von bestehenden Sondernutzungsplänen erfolgen durch die NRP Ingenieure AG aus Amriswil. Ansprechperson ist Paolo Deta (Tel.: 071 414 74 71)

2. Grundlagen

2.1 Rahmennutzungspläne

2.1.1 Zonenplan

Als Grundlage dient der aktuelle Zonenplan der Gemeinde Bottighofen, Stand 24.01.2023. Ein sehr grosser Teil der Fliessgewässer liegen in der Forstzone oder in der Freihaltezone, zum kleineren Teil durch Siedlungsgebiet und Landwirtschaftszone.

2.1.2 Schutzpläne

Für die Gewässerraumfestlegung werden folgende Gebiete gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV (Grundlage: Geodatenbeschrieb AfU, 27.06.2018) berücksichtigt:

- Vernetzungskorridor Nr. 510, Langholz / Grosshau - Schlössli
- Waldreservat Liebburg Nr. 36-10

2.2 Sondernutzungspläne

Durch die Gewässerraumfestlegung werden die nachfolgend aufgelisteten Sondernutzungspläne tangiert. Die **fett** markierten Sondernutzungspläne müssen parallel zur Gewässerraumfestlegung angepasst werden.

2.2.1 Gestaltungspläne

<i>Bezeichnung:</i>	<i>Entscheid Nr.:</i>	<i>Inkraftsetzung:</i>
Bottighofen See	DBU 77	11.08.2003
Schlössli Bottighofen	RRB 710	01.04.1970
Arealüberbauungsplan Untere Mühle	RRB 972	07.08.1989
Arealüberbauungsplan im Löchli	RRB 1336	19.12.1995
Mittlere Mühle	DBU 18	25.02.2003
Brunnenstrasse	RRB 825	06.07.1993
Hinterdorf II	40	01.07.2021

2.2.2 Baulinienpläne

<i>Bezeichnung:</i>	<i>Entscheid Nr.:</i>	<i>Inkraftsetzung:</i>
Seestrasse Ost	DBU 17	02.02.2004
Fabrikareal Dünner Mittleri Müli	RRB 756	09.07.1996
Gewässerbaulinie Parz. 139/140	RRB 1269	09.11.1993

3. Erläuterungen

3.1 Allgemeines

3.1.1 Zugang Unterhalt

Der Gewässerunterhalt hat zum Ziel, die Gewässer als Landschaftselement zu erhalten, die natürlichen Funktionen des Wasserkreislaufs sichern, die natürlichen Lebensräume für die einheimische Tier- und Pflanzenwelt zu erhalten und zu fördern und den kontrollierten Abfluss eines Hochwassers zu erlauben. Der Unterhalt muss je nach Bedarf für folgende Arbeiten möglich sein:

- Instandstellung und Pflege der Ufer
- Unterhalt von Wuhrwegen
- Räumungsarbeiten
- Entfernen von Unrat
- forstliche Massnahmen zur Ufersicherung
- baulicher Unterhalt

Für den Unterhalt des Gewässers ist in der Regel ein Korridor entlang des Gewässers von 5 m notwendig.

Die Beurteilung der Situation bezüglich des Zugangs für den Unterhalt wurde abschnittsweise vorgenommen und ist in den Technischen Dokumentationen festgehalten.

3.1.2 Vereinfachungen

Grundsätzlich wird der Gewässerraum symmetrisch auf die Achse der Bachfläche gemäss der Amtlichen Vermessung (Bodenbedeckung) festgelegt. Auf kürzeren Teilstrecken können die Gewässerraumlinien zur Vereinfachung geringfügig auf Linien aus der Amtlichen Vermessung oder von Sondernutzungsplänen geschoben werden.

Die Gewässerraumlinien werden zusätzlich durch Reduzieren der Anzahl Zwischenpunkte vereinfacht.

3.1.3 Künstlich angelegte Gewässer

Bei künstlich angelegten Gewässern, welche den Charakter eines frei fliessenden Bachs aufweisen, wird der Gewässerraum wie bei den übrigen Fliessgewässern festgelegt. Bei künstlich angelegten Gewässern, welche z.B. eingestaut sind oder keinen Bach-Charakter aufweisen, wird der Gewässerraum ebenfalls wie bei den übrigen Fliessgewässern festgelegt (z.B. anhand eines benachbarten Abschnittes), aber für die Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt muss der Gewässerraum erhöht werden, dass ab der Uferlinie ein 5.0 m breiter Uferstreifen freigehalten werden kann.

Bei stehenden künstlich angelegten Gewässern wird auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet, wenn die Wasserfläche kleiner als 0.5 ha ist.

In Bottighofen werden folgende Gewässer als künstlich angelegt beurteilt da es sich um alte Mühlekanäle handelt. Teilweise sind die Gewässer eingestaut, was zu einer nicht natürlichen Überbreite führt:

- 04.02.01V1
- 04.02.01V3

3.1.4 Anpassung Gewässerkataster

- 04.02.01V1 Weiherbächli
Der Weiherbächli (04.02.01V1) ist ein kleiner Kraftwerkskanal, der vom Stichbach gespeist wird. Im Gewässerkataster endet der Bach aktuell nach dem Kraftwerk bzw. nach der Abzweigung des Weiherbächli (04.02.01V1.01) Richtung Riggerbachfeldbächli. Die Leitung des Weiherlibächli (04.02.01V1) führt (wie in der Amtlicher Vermessung dargestellt) weiter Richtung Norden ins Hafenbecken (Bodensee 04-01). Wenn das Kraftwerk in Betrieb ist, wird das Wasser über diesen Kanal abgeführt und nicht über den Weiherbächli (04.02.01V1.01).
- 04.02.01V2 Bypass Stichbach – ehem. Kraftwerksgerinne
Das Bypass-Gerinne wurde revitalisiert und entspricht nicht mehr der Amtlichen Vermessung. Der Verlauf des Verichtsabschnitts wurde gemäss Reliefschattierung angepasst.

3.2 Interessenabwägung

3.2.1 «dicht überbaut»

In Bottighofen wird von der Möglichkeit einer Reduktion der Gewässerraumbreite auf Grund «dicht überbaut» (Art. 41a Abs. 4 GSchV) kein Gebrauch gemacht.

3.2.2 Fruchtfolgeflächen gem. Sachplan

Mit der Festlegung der Gewässerraumlinien kommt auch Fruchtfolgefläche innerhalb des Gewässerraums zu liegen. Als Grundlage für die Fruchtfolgeflächen dienen die Daten aus dem korrigierten Thurgis-Layer «Fruchtfolgeflächen gemäss Sachplan». Diese Grundlage gibt die Realität jedoch oft ungenau wieder. Da die Festlegung der Gewässerraumlinien unabhängig von einem Wasserbauprojekt erfolgt, ergibt sich in der Realität kein Verlust von Fruchtfolgeflächen.

Mit der grundeigentümergebundenen Gewässerraumfestlegung Bottighofen kommt lediglich im Abschnitt 04.02_06 ca. 100 m² Fruchtfolgefläche gemäss Sachplan im Gewässerraum zu liegen. Diese Fläche ist separat auszuweisen und kann weiterhin an den kantonalen Mindestumfang der Fruchtfolgeflächen angerechnet werden. Liegt ein entsprechender Bundesratsbeschluss vor, so dürfen diese Flächen in Notlagen intensiv bewirtschaftet werden.

Der grösste Teil der Fruchtfolgefläche, welche neu im Gewässerraum zu liegen kommt, befindet sich im Riggebacherfeld. In der Fläche gemäss Sachplan sind die bestehenden Gewässer nicht ausgeklammert. Ein Teil der Fruchtfolgefläche liegt auch innerhalb des Hochwasserprofils des Bodensees. Es ist daher nicht überraschend, dass an diesem Ort die meisten Quadratmeter Fruchtfolgeflächen im Gewässerraum zu liegen kommen.

3.2.3 Bestandesgarantie

Der Gewässerraum wird grundsätzlich als durchschneidende Linien festgelegt. Bestehende, rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss genutzte Anlagen und Bauten (und Dauerkulturen), die sich innerhalb des Gewässerraums befinden, sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt. Es gilt Art. 41c Abs. 2 GSchV sowie § 94 PBG.

Soweit dies mit geringen Anpassungen am Verlauf der Gewässerraumlinien möglich ist, werden bestehende Gebäude umfahren. Erfordert das Umfahren eine deutlich asymmetrische Festlegung, wird darauf verzichtet und für die Gebäude kommt der Bestandesschutz gem. § 94 PBG zur Anwendung.

Folgende Gebäude kommen mit der Gewässerraumfestlegung Bottighofen in den Gewässerraum zu liegen:

<i>Adresse:</i>	<i>Versicherungs Nr.:</i>
Seestrasse 191.3	213
Im Löchli 11.1	709
Hauptstrasse 1	150
Hauptstrasse 1.1	0.052

Hauptstrasse 1.2	6
Mittlere Mühlestrasse (Lagergebäude)	154
Obere Mühlestrasse 1.1	220
Obere Mühlestrasse 4	22
Obere Mühlestrasse 5.3	0.012

3.2.4 Nutzungsvorschriften innerhalb des Gewässerraums

Im gesamten Gewässerraum, d.h. zwischen den im Gewässerraum festgelegten Gewässerraumlinien, ist eine extensive Gestaltung und Bewirtschaftung entsprechend Art. 41c GSchV vorgeschrieben (z.B. kein Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmittel).

3.3 Gewässerabschnitte

Die verschiedenen Gewässer werden für die Gewässerraumfestlegung in Abschnitte unterteilt. Die Bezeichnung der Abschnitte erfolgt nach folgendem Schema:

Gewässernummer gem. Gewässerkataster _ Abschnittsnummer.

Vor dieser Abschnittsnummerierung wird eine gemeindespezifische Nummerierung angehängt. Damit ist sichergestellt, dass die Abschnittsbezeichnung auch gemeindeübergreifend bei der Geodatenbearbeitung eindeutig bleibt.

Für Abschnitte, in welchen ein Verzicht auf Gewässerraumfestlegung erfolgt, wurde ebenfalls eine Bezeichnung erstellt.

Nachfolgend sind sämtliche Abschnitte, in welchen der Gewässerraum festgelegt wurde, aufgelistet:

<i>Abschnitts-ID:</i>	<i>Gewässername:</i>	<i>Kilometrierung:</i>
04.02_01	Stichbach	km 0.000 - 0.275
04.02_02	Stichbach	km 0.275 - 0.966
04.02.01.V1.01_01	Weiherbächli	km 0.000 - 0.090
04.02.01.V1.01.01_01	Riggenbacherfeldbächli	km 0.000 - 0.081
04.02.01.V1_02	Weiherbächli	km 0.035 - 0.192
04.02.01.V1_04	Weiherbächli	km 0.268 - 0.439
04.02_04	Stichbach	km 1.057 - 1.643
04.02_05	Stichbach	km 1.643 - 1.687
04.02_06	Stichbach	km 1.687 - 1.947
04.02.01V3_01	-	km 0.000 - 0.207

04.02.01_01	Liebburgerbach	km 0.000 - 0.028
04.02.01_02	Liebburgerbach	km 0.038 - 0.076
04.02.01_03	Liebburgerbach	km 0.076 - 0.306
04.02.01_04	Liebburgerbach	km 0.306 - 0.652
04.02_07	Rüütibach	km 1.947 - 2.073
04.02.04.V1_02	Winkelbach	km 0.305 - 0.329
04.03.V1_02	Frauezelgbächli	km 0.047 - 0.113
04.03_01	Töbelibach	km 0.000 - 0.171

3.4 Verzicht auf Gewässerraumfestlegung

Soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann auf die Festlegung des Gewässerraums nach Art. 41a Abs. 5 GSchV für Fliessgewässer verzichtet werden, wenn das Gewässer

- sich im Wald befindet;
- sich in Gebieten befindet, die im landwirtschaftlichen Produktionskataster gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung nicht dem Berg- oder Talgebiet zugeordnet sind;
- eingedolt ist;
- künstlich angelegt ist;
- sehr klein ist.

Expliziter Verzicht Grund für die Festlegung des Gewässerraums nach § 34 Abs. 2 WBSNG soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen: Gewässer ist eingedolt und liegt in der Landwirtschaft.

Soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen kann auf die Festlegung des Gewässerraums nach Art. 41b Abs.4 GSchV für stehende Gewässer verzichtet werden, wenn das Gewässer

- sich im Wald befindet;
- sich in Gebieten befindet, die im landwirtschaftlichen Produktionskataster gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung nicht dem Berg- oder Talgebiet zugeordnet sind;
- eine Wasserfläche von weniger als 0.5 ha hat;
- künstlich angelegt ist.

Nachfolgend sind die Verzichtsabschnitte aufgeführt:

<i>Abschnitts-ID:</i>	<i>Gewässername:</i>	<i>Kilometrierung:</i>	<i>Grund:</i>
04.02.01.V1.01_02	Weiherbächli	km 0.090 - 0.199	Dole
04.02.01.V1_01	-	km 0.000 - 0.035	Dole
04.02.01.V1_03	-	km 0.192 - 0.268	Wald

04.02.01.V2_01	-	km 0.000 - 0.030	Wald
04.02.01_03	Liebburgerbach	km 0.652 - 1.138	Wald /Dole
04.02.01.01_01	Westbächli	km 0.000 - 0.107	Wald
04.02.01.02_01	Stichbach (Oberh.)	km 0.000 - 0.017	Wald
04.02_08	Rüütibach	km 2.073 - 3.625	Wald
04.02.02_01	Tobelstägbach	km 0.000 - 0.274	Wald
04.02.03_01	Bischmoosbach	km 0.000 - 0.533	Wald
04.02.03.01_01	-	km 0.000 - 0.019	Wald
04.02.04.V1_01	Winkelbach	km 0.000 - 0.305	Wald
04.02.04_01	Henggisbüelbach	km 0.000 - 0.253	Wald
04.02.04.01_01	-	km 0.000 - 0.031	Wald
04.02.05_01	Rüthofbach	km 0.000 - 0.262	Wald
04.03.V1_01	Frauezelgbächli	km 0.000 - 0.047	Dole
04.03.V1_03	Frauezelgbächli	km 0.113 - 0.135	Dole
04.03_02	Töbelibach	km 0.171 - 0.407	Wald
04.03.01_01	Moswisbach	km 0.000 - 0.768	Dole

4. Verfahren

4.1 Erarbeitung

4.1.1 Grundlagenaufbereitung

In einem ersten Schritt nach der Auftragserteilung durch die Gemeinde Bottighofen wurden die Grundlagen für die Gewässerraufestlegung zusammengetragen und aufbereitet. Es werden dabei folgende Daten berücksichtigt:

- Amtliche Vermessung
- Behördenverbindliche Gewässerraumfestlegung
- Gewässerkataster
- Zonenplan
- Baulinienpläne
- Sondernutzungspläne

- Fruchtfolgeflächen gemäss Sachplan
- Ökomorphologische Kartierung
- Höhenlinien
- Orthofoto

4.1.2 Feldbegehung

Als zweiter Schritt wurden am 8. Juli 2020 sämtliche Fliessgewässer der Gemeinde im Rahmen einer Feldbegehung begutachtet. Am 21. August 2020 wurde anschliessend die Feldbegehung der Seegrundstücke durchgeführt. Bei diesen zwei Begehungen wurden:

- die vorhandenen Gerinnesohlenbreiten ermittelt und die Werte aus dem GIS verifiziert;
- Abschnittsweise die Breitenvariabilität bestimmt und verifiziert;
- die Unterteilung der Gewässerabschnitte entworfen;
- und Fotos zur Dokumentation aufgenommen.

4.1.3 Entwurf Gewässerraumlinien und Technische Dokumentationen

Nach der Auswertung der Feldaufnahmen ist auf der Grundlage der ermittelten natürlichen Sohlenbreite pro Abschnitt der Entwurf der Gewässerraumlinien erstellt worden. Parallel dazu wurden die Technischen Dokumentationen erarbeitet.

4.1.4 Besprechung Entwurf Gewässerraumfestlegung

Am 22. September 2020 wurde der Entwurf der Gewässerraumfestlegung in Bottighofen besprochen. Teilgenommen an der Besprechung haben:

- | | |
|--------------------|-------------------------------|
| - Matthias Hofmann | Gemeindepräsident Bottighofen |
| - Niklaus Bischof | Gemeindeschreiber Bottighofen |
| - Markus Dauwalder | ERR Raumplaner AG |
| - Kaspar Fröhlich | Fröhlich Wasserbau AG |
| - Philip Lüthi | Fröhlich Wasserbau AG |

Im Rahmen der Besprechung wurden der Entwurf erläutert und mögliche Varianten für die Festlegung besprochen.

4.1.5 Aufarbeitung Pläne und Planungsbericht für Vorprüfung

Als nächsten Schritt nach der Besprechung des Entwurfs wurden die Pläne aufbereitet und der Planungsbericht für die Vorprüfung verfasst.

4.2 Mitwirkung

Die Gemeindebehörde hat die Bevölkerung, Grundeigentümer, Anstösser und gegebenenfalls die Nachbargemeinden rechtzeitig und sachgerecht über Stand, Ziele und Mittel des Gewässerraumlinienplans zu informieren. Des Weiteren hat sie dafür zu sorgen, dass diese in geeigneter Weise mitwirken können. Die zuständige Gemeindebehörde hat im Einzelfall das geeignete Vorgehen zu bestimmen. Denkbar sind Informationen (z.B. Pressemitteilungen, Veranstaltungen), Vernehmlassungen, Planaussstellungen, Umfragen oder persönliche Besprechungen.

Die Gemeinde Bottighofen wird im Anschluss an die kantonale Vorprüfung das geeignete Vorgehen für die Mitwirkung bestimmen.

4.3 Vorprüfung

4.3.1 Einreichung zur Vorprüfung

Der Gewässerraumlinienplan und der zugehörige Planungsbericht wurden von der Fröhlich Wasserbau AG im Namen und im Auftrag der Gemeinde Bottighofen mit Schreiben vom 05.03.2021 dem Amt für Raumentwicklung (Baugesuchszentrale) zur Vorprüfung eingereicht.

4.3.2 Rückmeldung aus Vorprüfung

Die Rückmeldung aus der Vorprüfung erfolgte am 22.06.2021. Die angemerkten Punkte wurden in den Auflageplänen berücksichtigt. Inhaltlich wurden folgende Punkte überarbeitet:

- Die natürliche Sohlenbreite am Stichbach in den Abschnitten 03 und 04 wurden auf mind. 5.25 m erhöht.
- Am Liebburgertobelbach zwischen km 0.080 und 0.320 wurde die minimale Gewässerraumbreite auf 23.0 m erhöht.
- Am Winkelbach ab km 0.300 wurde der Gewässerraum ausgeschieden.
- Die fehlenden Schlipfe auf den Parzellen Nr. 339, 647 und 854 wurden ergänzt bzw. in diesen Bereichen wurde die gesetzlich festgelegte Hochwasserlinie übernommen.
- Zur Schonung der Fruchtfolgeflächen wurde die westliche Gewässerraumlinie des Mühlekanals 04.02.01.V3) bei den Parzellen Nr. 141, 271 und 700 verschoben.

4.4 Auflage, Publikation

Der Gemeinderat Bottighofen hat den Gewässerraumlinienplan am genehmigt und für die öffentliche Auflage freigegeben.

Vom bis fand die öffentliche Auflage statt. Sie wurde im kantonalen Amtsblatt Nr. / 21 publiziert. Die betroffenen Grundeigentümer werden über die Auflage schriftlich informiert.

Während der Auflagefrist sind beim Gemeinderat Einsprachen eingegangen.

4.5 Genehmigungsantrag

Die Gemeinde Bottighofen beantragt, den Gewässerraumlinienplan Bottighofen zu genehmigen.

4.6 Inkraftsetzung

Vom Departement für Bau und Umwelt genehmigt mit Entscheid Nr. vom

Vom Gemeinderat Bottighofen in Kraft gesetzt per

5. Schlussbemerkungen

Die Festlegung des Gewässerraums im vorliegenden Gewässerraumlinienplan stellt sicher, dass den Gewässern in Bottighofen heute und in Zukunft genügend Raum zur Verfügung steht. Der Gewässerraum gewährleistet unter anderem den Schutz vor Hochwasser, den natürlichen Transport von Geschiebe, die Ausbildung einer natürlichen Strukturvielfalt sowie die Entwicklung standorttypischer Lebensräume und deren Vernetzung.

Fröhlich Wasserbau AG



Kaspar Fröhlich



Philip Lüthi